

**Satzung der Stadt Penig  
zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Stadt Penig  
im Schuljahr 2021/2022  
vom 08.05.2020**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

und

§ 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundschulstandorte**

Die Stadt Penig führt als Schulträger im Stadtgebiet die Erich Kästner Grundschule in Penig, Bahnhofstraße 16, und die Grundschule Langenleuba-Oberhain in Penig, Ortsteil Langenleuba-Oberhain, Schulstraße 16.

Die Stadt Penig bestimmt für das Schuljahr 2021/2022 für die Grundschulen Einzelschulbezirke gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Die Zuordnung der Grundschulen zu den Schulbezirken ergibt sich aus den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

Die Grundschüler besuchen bis zum Abschluss der 4. Klasse die Grundschule des Schulbezirks, der mit dieser Satzung festgelegt wird.

**§ 2  
Schulbezirk der Erich Kästner Grundschule**

Der Schulbezirk der Erich Kästner Grundschule umfasst das Gebiet der Stadt Penig ohne die Ortsteile Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain und Wernsdorf.

**§ 3  
Schulbezirk der Grundschule Langenleuba-Oberhain**

Der Schulbezirk der Grundschule Langenleuba-Oberhain umfasst das Gebiet der Ortsteile Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain und Wernsdorf.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 08.05.2020

ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

DS

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Stadt Penig im Schuljahr 2021/2022, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 07.05.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):  
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 08.05.2020

Eulenberger  
Bürgermeister

DS